Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Studiengangs Humanmedizin an der Universität zu Lübeck
(SGO Humanmedizin 2026)
Vom 22. April 2026

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 14.07.2026, S. 41
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.04.2026

Aufgrund § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/114), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 15. April 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 20. April 2026 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Diese Studiengangsordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Inhalt und Aufbau des Studiengangs Humanmedizin an der Universität zu Lübeck.

§ 2
Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Jahre und drei Monate einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium im ersten Fachsemester kann an der Universität zu Lübeck nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Nach Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung kann das Studium an der Universität zu Lübeck zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin gliedert sich in einen ersten (vorklinischen), einen zweiten (klinischen) und einen dritten Abschnitt (Praktisches Jahr).

(2) Der vorklinische Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin dauert in der Regel zwei Jahre. Er besteht aus dem ersten und zweiten Studienjahr und wird mit dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄApprO abgeschlossen.

(3) Der anschließende klinische Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin umfasst in der Regel drei Jahre und wird mit Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄApprO abgeschlossen.

(4) Der anschließende dritte Abschnitt (Praktisches Jahr) beträgt 48 Wochen und wird mit dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄApprO abgeschlossen.

(5) Die Verteilung der Studieninhalte auf den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt sowie der Prüfungsstoff für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestimmen sich nach den Vorschriften der ÄApprO. Die Querschnittsbereiche werden im zweiten Studienabschnitt unterrichtet. Die Vermittlung erfolgt grundsätzlich durch mehrere Institute beziehungsweise Kliniken. Die Institutionen legen ihren Anteil am Querschnittsbereich fest und vergeben eine eigene Benotung, die entsprechend ihrem Anteil in die Gesamtnote des Querschnittsbereichs eingeht. Näheres zur Positionierung innerhalb der Studienjahre und zur strukturellen und thematischen Zusammensetzung der Querschnittsbereiche sowie zur Vermittlung der Wahlfächer wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters auf der Homepage der Universität zu Lübeck bekannt gegeben.

(6) Die jeweils empfohlenen Leistungsnachweise in ihrer aktuellen Fassung werden zu Beginn des Studienjahres auf der Homepage der Universität zu Lübeck bekannt gegeben.

§ 5
Organisation und Zuständigkeiten

(1) Die Sektion Medizin stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anlage 1 und 2) sicher, dass die in der ÄApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der angegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Studiengangsleitung erstellt Stundenpläne, welche die Pflichtveranstaltungen so ordnen, dass die Studierenden diese ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise besuchen können. Der Stundenplan und die individuelle Kurseinteilung werden grundsätzlich am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester bekannt gegeben.

(3) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in enger Abstimmung mit der Studiengangsleitung. Die Verantwortung für die Durchführung der Lehrveranstaltungen liegt bei den Instituts- und Klinikdirektorinnen oder Instituts- und Klinikdirektoren, die sich zur Abhaltung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen können.

(4) Bei Veranstaltungen, die zu einem Leistungsnachweis führen, gibt es Veranstaltungsordnungen, in denen unter anderem Näheres zu den Inhalten der Veranstaltung sowie zur Organisation und Modalitäten der Leistungs- und Teilnahmekontrollen, welche zur Erteilung der Scheine führen, und zu den Voraussetzungen für eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der ÄApprO bestimmt werden kann. Die Veranstaltungsordnungen werden von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem ver-

antwortlichen Hochschullehrer in Übereinstimmung mit den Vorgaben der ÄApprO nach pflichtgemäßem Ermessen erstellt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.

§ 6
Studienberatung

(1) Allgemeine Auskünfte erteilt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Humanmedizin. Auskünfte über die ÄApprO erteilt die zuständige staatliche Stelle (Landesprüfungsamt).

(2) Über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums berät die allgemeine Studienberatung. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Sektion Medizin.

(3) Die Beratung durch die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter erfolgt innerhalb festgelegter Sprechstunden. Diese werden öffentlich bekannt gegeben.

(4) Vor der ersten Wiederholung der Prüfung soll eine Beratung durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter stattfinden.

(5) Vor der zweiten Wiederholung der Prüfung ist eine Beratung mit der Studiengangsleitung obligatorisch. Die Studierende oder der Studierende vereinbart hierzu einen Termin mit der Studiengangsleitung. Auf den Antrag der oder des Studierenden kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter neben der oder dem Betroffenen jeweils mindestens eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden einladen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, an der Beratung teilzunehmen. Die Wünsche der oder des Betroffenen hinsichtlich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen dabei berücksichtigt werden.

(6) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter vereinbart mit dem oder der Studierenden einen Termin zu einer verpflichtenden Studienberatung, wenn

1. die Regelstudienzeit gemäß § 2 und § 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 9 um mehr als 50 % überschritten wurde und
2. ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist.

(7) Kommt die oder der Studierende der Aufforderung zur Vereinbarung eines Beratungstermins innerhalb der gesetzten Frist unentschuldigt nicht nach oder erscheint die oder der Studierende unentschuldigt nicht zu dem vereinbarten Termin, gilt die Regelung des § 19 Absatz 5. Die oder der Studierende ist bei der Ladung zum verpflichtenden Beratungsgespräch auf die Folgen des unentschuldigten Nichterscheinens hinzuweisen. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe zur Entschuldigung sind der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Beweislast liegt bei der oder dem Studierenden. Bei krankheitsbedingter Versäumnis

kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ein ärztliches Attest verlangen. Auf Antrag der oder des Studierenden nimmt auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an dem Gespräch teil.

(8) Gelangt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter aufgrund des Gesprächs zu der Auffassung, dass mit keinem Abschluss des Studiums innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, hat ein zweites Gespräch mit dem Studienausschuss stattzufinden. Die oder der Studierende ist bei der Ladung zum verpflichtenden Beratungsgespräch mit dem Studienausschuss auf die Folgen des unentschuldigten Nichterscheinens (§ 19 Absatz 5 Nr. 2) hinzuweisen. Der Studienausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob noch mit einem Studienabschluss binnen eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Gelangt der Studienausschuss zu dem Ergebnis, dass mit keinem Abschluss binnen eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, gilt § 19 Absatz 5. Gelangt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter oder der Studienausschuss zu dem Ergebnis, dass noch mit einem Studienabschluss binnen eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, können der oder dem Studierenden Auflagen für das weitere Studium auferlegt werden. Kommt die oder der Studierende den Auflagen unentschuldigt innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt § 19 Absatz 5.

(9) Im ersten Studienabschnitt gilt die Regelstudienzeit als überschritten, wenn die für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht nach drei Jahren seit Studienbeginn erbracht wurden. Im zweiten Studienabschnitt gilt die Regelstudienzeit als überschritten, wenn die für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht nach 4,5 Jahren seit Studienbeginn im zweiten Studienabschnitt erbracht wurden.

§ 7
Studienausschuss

(1) Der Studienausschuss ist ein Unterausschuss des Senatsausschusses Medizin (SAM). Seine Mitglieder werden im Rahmen der konstituierenden Sitzung durch den SAM für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende des SAM ist Mitglied des Studienausschusses.

(2) Die gewählten Mitglieder setzen sich zusammen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (7 Mitglieder), der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2 Mitglieder), der Lehrkrankenhäuser (2 Mitglieder) sowie Studierenden der Sektion Medizin (2 Mitglieder). Dem Studienausschuss sitzt jeweils der gewählte Studiengangsleiter oder die gewählte Studiengangsleiterin Humanmedizin für die Dauer seiner oder ihrer Amtszeit vor, er oder sie ist Mitglied des Studienausschusses.

(3) Der Studienausschuss diskutiert und berät allgemeine Angelegenheiten der Studienorganisation des Studiengangs Humanmedizin und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für den SAM. Außerdem ist er zuständig für die Entscheidungen über Härtefallanträge gemäß § 19 Absatz 3, das Widerspruchsverfahren nach § 23 Absatz 2 und Entscheidungen im Falle von Regelstudienzeitüberschreitungen nach § 6 Absatz 6.

(4) Der Studienausschuss tagt in der Regel ein bis zweimal im Semester. Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden. Er kann außerdem die Entscheidungen für bestimmte Sachverhalte auf den Vorsitz übertragen.

§ 8
Erster Studienabschnitt

(1) Das Studium im ersten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) die im Studienplan entsprechend Anlage 1 zu dieser Studiengangsordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Kurse und Seminare. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Studiengangsordnung.

(2) Der Besuch der folgenden Praktika, Kurse und Seminare ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner,
2. Praktikum der Chemie für Mediziner,
3. Praktikum der Biologie für Mediziner,
4. Praktikum der Physiologie,
5. Seminar Physiologie
   (nach Anlage 1 zur ÄApprO),
6. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie,
7. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
   (nach Anlage 1 zur ÄApprO),
8. Kursus der Makroskopischen Anatomie,
9. Kursus der Mikroskopischen Anatomie,
10. Seminar Anatomie
    (nach Anlage 1 zur ÄApprO),
11. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie,
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
    (nach Anlage 1 zur ÄApprO),
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung),
14. Praktikum der Berufsfelderkundung,
15. Praktikum der medizinischen Terminologie,
16. Wahlfach,
17. weitere Seminare mit klinischem Bezug und integrierte Seminare mit klinischen Fächern
    (nach § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄApprO):
    17.1 Seminar Physiologie,
    17.2 Seminar Biochemie/Molekularbiologie,
    17.3 Seminar Anatomie II,
    17.4 Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie.

(3) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen werden durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 a zur ÄApprO (Bescheinigung zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) bescheinigt. Die Leistungen im Wahlfach nach Absatz 2 Nummer 16 werden benotet.

§ 9
Zweiter Studienabschnitt

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen SWS-Anzahl die im Studienplan entsprechend Anlage 2 zu dieser Studiengangsordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Seminare und Blockpraktika. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Studiengangsordnung.

(2) Der Besuch der Praktika und Seminare in den folgenden Fächern und Querschnittsbereichen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

a) Fächer

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

b) Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren,
13. Palliativmedizin,
14. Schmerzmedizin.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung der Besuch der folgenden Blockpraktika nachzuweisen:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

(4) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen werden durch benotete Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 b zur ÄApprO (Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) bescheinigt.

§ 10
Praktisches Jahr (PJ)

Studierende, die an der Universität zu Lübeck immatrikuliert sind, werden bei der Vergabe der PJ-Plätze vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern für das PJ im Universitätskrankenhaus der Universität zu Lübeck (Campus Lübeck) und ihren Lehrkrankenhäusern berücksichtigt.

§ 11
Fächerübergreifende Leistungsnachweise

(1) In der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck werden aus den in § 9 Absatz 2 a Nr. 1 – 22 genannten Fächern die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 Absatz 3 ÄApprO gebildet:

1. Chirurgie; Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Innere Medizin; Kinderheilkunde
2. Neurologie; Psychiatrie und Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
3. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik; Pathologie; Pharmakologie, Toxikologie

(2) Die in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen nach Absatz 1 erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach § 9 Absatz 2 a Nr. 1 – 22 gelten damit als erbracht.

§ 12
Wahlfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts

(1) In den Wahlfächern nach § 8 Absatz 2 Nummer 16 und § 9 Absatz 2 a Nummer 22 erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Fach- und Stoffgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Die Studiengangsleitung der Sektion Medizin beschließt das Wahlfachangebot nach § 2 Absatz 8 ÄApprO. Fachbezogen kann die Zulassung zum Wahlfach vom erreichten Ausbildungsstand abhängig gemacht werden. Die Regelungen dieser Studiengangsordnung hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gelten für die Wahlfächer entsprechend.

§ 13
Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen umfassen:

1. Scheinpflichtige Veranstaltungen (zum Beispiel praktische Übungen, Kurse und Seminare), deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß der ÄApprO zur jeweiligen Prüfung nachzuweisen ist.
2. Pflichtvorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten. Diese müssen als solche gekennzeichnet sein.
3. Vorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten.
4. Sonstige Veranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes.

§ 14
Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) An den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Humanmedizin an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist,
2. in dem Fachsemester zugelassen ist, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen möglich,
3. noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 19 hat.

(2) An den Lehrveranstaltungen des klinischen Abschnitts kann nur teilnehmen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

(3) Anforderungen, Form und Verfahren der Teilnahmevoraussetzungen zu den Lehrveranstaltungen werden gegebenenfalls von der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer in der Veranstaltungsordnung festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.

§ 15
Leistungsnachweise

(1) Die Erteilung eines Leistungsnachweises (Schein nach dem Muster der Anlage 2 a und 2 b zur ÄApprO) setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der gemäß der ÄApprO festgelegten Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Pflichtlehrveranstaltung und wird üblicherweise in der Veranstaltungsordnung festgelegt. Der erforderliche Zeitanteil soll in der Regel 85 % des zeitlichen Gesamtumfangs der Veranstaltung nicht unterschreiten.

(3) Zum Nachweis des Erfolgs sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Mögliche Prüfungsformen sind Klausuren (auch multimedial gestützt), mündliche oder praktische Prüfungen, praktische, schriftliche und/oder mündliche Testate, veranstaltungsbegleitende Leistungen (zum Beispiel Referate). Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) gestellt werden. Multiple-Choice-Klausuren sind bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet. Die durchschnittliche Prüfungsleitung berechnet sich aus der Gruppe derjenigen Prüflinge, die die Prüfung noch nie absolviert haben. Mindestens 50 % der Fragen müssen jedoch zutreffend beantwortet werden. Sofern eine Nachprüfung

für eine inhaltlich im gleichen oder vorhergehenden Semester bereits stattgefundene Prüfung (Wiederholungsklausur) erfolgt, findet die Gleitklausel ausnahmslos keine Anwendung. Diese Klausuren sind bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind.

(4) Prüfungen, bei denen der mündliche Vortrag entscheidend ist, können per Video-Konferenz durchgeführt werden, wenn sowohl die Kandidatin oder der Kandidat als auch die Prüferinnen und Prüfer dieser Art der Durchführung zustimmen oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde (mündliche elektronische Fernprüfung). Der Studienausschuss wird hierüber in Kenntnis gesetzt und kann im Einzelfall diese Art der Prüfungsdurchführung verweigern. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck.

(5) Schriftliche Prüfungen können auch als Online-Klausuren erfolgen. Die Entscheidung über die Durchführung als Präsenz- oder Onlineprüfung obliegt der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck.

(6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an. Eine Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(7) Die Prüfung der Regelmäßigkeit und des Erfolgs einschließlich der Benotung obliegt der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer in Übereinstimmung mit der ÄApprO nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Ein Leistungsnachweis soll im Rahmen des erstmöglichen Prüfungstermins erbracht werden. Der erstmögliche Prüfungstermin findet immer zeitlich während der besuchten oder im Anschluss an die durchgeführte Lehrveranstaltung statt.

(9) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende eine Prüfungsleistung aufgrund von Auflagen oder eine angemeldete Prüfungsleistung nach Ablauf der Abmeldefrist ohne Vorliegen eines wesentlichen Grundes versäumt oder wenn die Prüfung nicht innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraumes oder bis zum Ende einer festgelegten Frist erbracht wird. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen bei Auflagen dem/der Studiengangsleiter/in bzw. dem Studienausschuss oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall der oder des Studierenden oder ihres oder seines Kindes sowie im Fall des Eintretens einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen muss die oder der Studierende die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich glaubhaft machen. Die Beweislast liegt bei dem bzw. der Studierenden.

§ 16
Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität zu Lübeck im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und dessen regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch die verantwortliche Hochschullehrerin oder den verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt ist. Bereits unternommene Prüfungsversuche an anderen Hochschulen innerhalb Deutschlands und im Ausland werden angerechnet.

(2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer kann eine verbindliche Anmeldung der Studierenden zur jeweiligen Fachprüfung mit einer Frist von bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin voraussetzen und bestimmen, bis zu welcher Frist eine Abmeldung wieder möglich ist. Nimmt die oder der Studierende trotz Anmeldung nicht an dem Prüfungstermin teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht wird. Der Grund ist der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind auch eingeschaltete Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel, es sei denn, diese sind im Einzelfall explizit zugelassen worden. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Hinterlegung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, zum Beispiel Toilettenräumen, Treppenhäusern oder Fluren gleichgestellt. Je nach Schwere der Täuschung kann stattdessen und/oder zusätzlich eine Verwarnung ausgesprochen, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angeordnet oder eine weitere, dem jeweiligen Einzelfall angemessene Sanktion verhängt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Studienausschuss. Dies gilt auch, wenn die Täuschungshandlung lediglich versucht wurde. Soll die Kandidatin oder der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, ist sie oder er vorher anzuhören. Der Täuschung über die Prüfungsleistung steht die Täuschung über eine Voraussetzung zur Erbringung der Prüfungsleistung gleich. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Die Hochschule kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige Hilfsmittel erbracht worden ist.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden

von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 18
Störungen des Prüfungsablaufs

(1) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs durch organisatorische Maßnahmen und äußere Einwirkungen sind unverzüglich gegenüber der Aufsicht führenden Person in einer schriftlichen Prüfung und gegenüber dem Prüfer oder der Prüferin in einer mündlichen Prüfung anzuzeigen und zu Protokoll des Aufsichtspersonals bzw. des Prüfers oder der Prüferin zu geben.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind zudem innerhalb einer Woche nach Ablegen der Prüfung in Schriftform gegenüber dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer vorzubringen.

§ 19
Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann im Rahmen einer Wiederholungsprüfung oder im Rahmen eines regulären Prüfungstermins erfolgen. Vor der letztmaligen Wiederholung ist eine Beratung der oder des Studierenden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter obligatorisch. Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen Termin für ein Beratungsgespräch (§ 6 Absatz 5) zu beantragen.

(2) Wiederholungsprüfungen werden regelmäßig angeboten. Bei der Terminfindung für Wiederholungsprüfungen ist darauf zu achten, dass den Studierenden vor der Meldung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Wahrnehmung einer Wiederholungsmöglichkeit ohne zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die jeweilige Meldung eingeräumt wird.

(3) Der Studienausschuss kann in begründeten Härtefällen Ausnahmen zulassen. § 15 Absatz 9 gilt entsprechend. Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studienausschuss zu stellen. Der Studienausschuss entscheidet spätestens 3 Monate nach Zugang über den Antrag.

(4) Ein Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch im letzten Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(5) Die erforderlichen Leistungsnachweise zur Ablegung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der ÄApprO gelten als endgültig nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Regelstudienzeit gemäß § 2 und § 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 9 um mindestens

50 % überschritten hat, ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist und die oder der Studierende alternativ

1. nach entsprechender Aufforderung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter unentschuldigt keinen Termin für ein Beratungsgespräch nach § 6 Absatz 6 innerhalb der hierfür gesetzten Frist vereinbart hat,
2. unentschuldigt nicht zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch nach § 6 Absatz 6 erschienen ist,
3. ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter nach § 6 Absatz 6 geführt und die durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter erteilten Auflagen unentschuldigt nicht erfüllt hat,
4. ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter sowie dem Studienausschuss nach § 6 Absatz 6 geführt und die durch den Studienausschuss erteilten Auflagen unentschuldigt nicht erfüllt hat,
5. ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter sowie dem Studienausschuss nach § 6 Absatz 6 geführt hat, aufgrund dessen der Studienausschuss feststellt, dass nicht mit einem Abschluss des Studiums in einem angemessenen Zeitraum zu rechnen ist.

(6) Ist ein Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden, wird der oder dem Studierenden hierüber nach einem Anhörungsschreiben ein schriftlicher Exmatrikulationsbescheid über das endgültige Nichtbestehen erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20
Nachteilsausgleich, Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Studienausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und unter Vorlage entsprechender Nachweise die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Der Studienausschuss kann diese Entscheidung für die Dauer seiner Amtszeit per Generalbeschluss auf den Studienausschussvorsitzenden übertragen.

(2) Studierende, die einen Familienpass besitzen oder Studierende, die die Voraussetzungen dafür erfüllen und aufgrund ihres Nachteiles nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, haben auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen entsprechend des Hinweisblattes in der jeweils gültigen Fassung, solange kein sachlicher Grund dagegen spricht. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

(3) Einen Familienpass können Studierende mit Sorgeverantwortung sowie Studentinnen während der Schwangerschaft, Stillzeit, im Mutterschutz sowie grundsätzlich sechs Wochen nach der Entbindung auf Antrag beim Referat Chancengleichheit und Familie erhalten. Studierende mit Sorgeverantwortung sind Studierende, die eigene Kinder betreuen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen.

(4) Bei dieser Entscheidung kann die oder der Inklusionsbeauftragte der Universität bei Studierenden mit einer Behinderung oder die Gleichstellungsbeauftrage der Universität bei Studierenden mit Sorgeverantwortung beteiligt werden.

§ 21
Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eines an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands betriebenen Medizinstudiums oder eines verwandten Studiums richtet sich nach § 12 ÄApprO mit der Maßgabe, dass die anzuerkennende bzw. anzurechnende Studienleistung gleichwertig zu der von der an der Universität zu Lübeck zu erbringenden Studienleistung ist.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23
Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Die oder der Studierende hat bei Prüfungsentscheidungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer einen Anspruch auf Überdenken der Entscheidung, wenn diese im Beurteilungsspielraum der Prüferin oder des Prüfers liegt und die oder der Studierende die behaupteten Einwände konkret und nachvollziehbar begründet. Das Überdenkungsgesuch ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfer zu richten, welche oder welcher die Entscheidung getroffen hat. Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen, die Störungen des Prüfungsablaufs betreffen, richten sich nach den Voraussetzungen gemäß § 18. Sie oder er infor-

miert die Studierende oder den Studierenden unverzüglich über das Ergebnis. Ergibt sich keine Einigung, sind innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Studienausschuss in schriftlicher Form substanzielle Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidung einzubringen. Substanziiert sind die Einwände, wenn sie konkret und nachvollziehbar begründet wurden.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen und Entscheidungen nach § 19 Absatz 6 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder des Bescheids nach §19 Absatz 6 Widerspruch beim Studienausschuss erhoben werden. Die Durchführung eines Überdenkungsverfahrens nach Absatz 1 hat auf die Frist keinen Einfluss. Über den Widerspruch entscheidet der Studienausschuss. Bei nicht rein fachspezifischen Einwänden, sondern rechtlichen Fragestellungen entscheidet der Studienausschuss unter Einbeziehung des Referats Akkreditierung und Recht.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Universität zu Lübeck vom 23. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 75), außer Kraft.

Lübeck, den 22. April 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1): Studienplan für den ersten Studienabschnitt (SWS)

Fach / Lehrveranstaltung	**V**	**P**	**Ü**	**S1**	**S**
Praktikum der Biologie	4,3	4,6			
Praktikum der Chemie	6,4	4,0			
Praktikum der Physik	5,4	3,1			
Kursus der Makroskopischen Anatomie	11,6		9,0		
Seminar Anatomie (nach Anlage 1 zur ÄApprO)				1,5	
Seminare Anatomie					5,9
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	4,0		2,6		
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	8,3	5,1			
Seminar Biochemie/Molekularbiologie (nach Anlage 1 zur ÄApprO				1,3	
Seminare Biochemie/Molekularbiologie					2,0
Praktikum der Physiologie	10,4	6,0			
Seminar Physiologie (nach Anlage 1 zur ÄApprO)				1,7	
Seminare Physiologie					1,7
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	3,0	1,0			
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (nach Anlage 1 zur ÄApprO)				0,5	
Seminare der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie					2,0
Praktikum der Berufsfelderkundung		1,8			
Wahlfach	0,7	0,6			
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)		2,1			
Praktikum der medizinischen Terminologie		0,7			
Gesamt SWS	54	29	12	5	12

Art: V= Vorlesung; P= Praktikum; Ü=Übung; S=Seminar

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1) Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Fach / Lehrveranstaltung	**V**	**P**	**UaK**	**S**
Fächer				
Allgemeinmedizin	0,4			1
Anästhesiologie	1		3	
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	0,1		0,2	0,6
Augenheilkunde	1,8		0,7	0,6
Chirurgie	1		1	0,1
Dermatologie, Venerologie	2		2	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	0,7		0,6	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1,4		1,4	
Humangenetik	2			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	5	4,1		
Innere Medizin	3,4		2,5	
Kinderheilkunde	2		1	
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	2	2		
Neurologie	2,9		1,7	
Orthopädie	1		0,7	
Pathologie	4	1,5		
Pharmakologie, Toxikologie	4			3,4
Psychiatrie und Psychotherapie	2		2	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,3		1,7	
Rechtsmedizin	2	1,5		1
Urologie	1,4		0,7	0,6
Wahlfach	0,5			
Querschnittsbereiche				
Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik	1	1		2,9
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1			1,7
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	0,4		0,1	0,3
Infektiologie, Immunologie				1
Klinisch-pathologische Konferenz	4			
Klinische Umweltmedizin	1,4	1		
Medizin des Alterns und des alten Menschen	0,5		0,4	
Notfallmedizin	1	1,9		
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	4			
Prävention, Gesundheitsförderung				0,4
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	2		0,2	1
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren			0,4	0,1
Palliativmedizin	1		0,4	
Schmerzmedizin	1		0,3	

Blockpraktika				
Innere Medizin	6,7		4	0,3
Chirurgie	6		2,5	
Kinderheilkunde	4		3	
Frauenheilkunde	2		1,4	
Allgemeinmedizin			1,7	
Summe SWS	77	13	34	15

UaK.: Unterricht am Krankenbett